

# Recht der Internationalen Wirtschaft

7 | 2023

Betriebs-Berater International

7.7.2023 | 69. Jg.  
Seiten 397–472

## **DIE ERSTE SEITE**

**Andreas Schapowalow** und **Jeung-Jun Park**

Deutschland und Südkorea: eine Partnerschaft auf dem Vormarsch

## **AUFSÄTZE**

**Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer** und **Dr. Yannick Chatard**

Unternehmensverbundene Stiftungen im französischen Recht | 397

**Professor Dr. Stefanie Jung** und **Anne-Kathrin Haag**

Strategien für den Markteintritt in Frankreich | 401

## **LÄNDERREPORTE**

**Jarosław Hein** und **Kamil Twardowski**

Länderreport Polen | 410

**Dr. Constantin Frank-Fahle** und **Marc Zimmermann**

Länderreport Vereinigte Arabische Emirate (VAE) | 414

## **INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT**

**EuGH:** Rom II-VO – anwendbares Recht bei Klage aus abgetretenen deliktischen Ansprüchen | 422

**EuGH:** Zulässige Prüfung auf nationaler Ebene einer Fusion ex-post nach Art. 102 AEUV trotz Nichterreichens der Schwellenwerte in der EU-Fusionskontrolle | 424

**EuGH:** Auskunftspflicht des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Kunden bei Abbuchungen – Umfang | 436

**EuGH:** Eingriff der Finanzaufsicht in Kundenbeziehungen einer Bank zur Verhinderung der Geldwäsche – Verhältnismäßigkeit | 441

**BGH:** Vollstreckbarerklärung eines russischen Schiedsspruchs – keine Bindung der deutschen Gerichte an Abweisungsentscheidung des ausländischen Gerichts | 448

**BAG:** Verjährung des Mindesturlaubsanspruchs – unionsrechtskonforme Auslegung des Verjährungsbeginns | 457

## **INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT**

**EuGH:** Ort der Dienstleistungserbringung bei Mehrwertsteuerhinterziehung – Vorsteuerabzug in der Leistungskette trotz Bösgläubigkeit | 465

die vom Leiter des Zoll- und Finanzamtes durch Bescheid verhängt wird und gegen den keine Berufung zusteht, sondern nur ein Antrag auf erneute Prüfung der Sache, der bei dem Leiter der Landesfinanzverwaltung (poln. Krajowa Administracja Skarbowa) gestellt wird.

In Anbetracht der genannten empfindlichen Sanktion für die Verletzung des polnischen Sanktionsgesetzes scheint es empfehlenswert, die polnische Sanktionsliste laufend hinsichtlich der Übereinstimmung der darin eingetragenen Unternehmen und Personen sowie der potentiellen Verbindungen zwischen diesen Unternehmen und Personen und den aktuellen oder künftigen Geschäftspartnern zu überprüfen.

### III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Wegen der angespannten geopolitischen Lage in Zusammenhang mit der aggressiven Haltung Russlands gegenüber seinen europäischen Nachbarn und den westlichen Ländern wird die nahe Zukunft sicherlich Herausforderungen nicht nur für Polen, sondern auch für die anderen Länder Mittel- und Osteuropas bringen.

Aber die wirtschaftlichen Prognosen für Polen wie auch für die ganze Region sind positiv. Nach den Angaben des polnischen Hauptstatistikamtes (poln. Główny Urząd Statystyczny) stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2022 um 5,1% gegenüber dem Vorjahr. Die Prognosen des Internationalen Währungsfonds für die Jahre 2023/2024 sind für Polen ziemlich gut. Zwar soll das BIP-Wachstum in Polen 2023 lediglich 0,2% betragen, aber bereits 2024 wird ein Anstieg auf 2,4% prognostiziert. Der Internationale Währungsfonds schätzt auch, dass die Inflation in Polen 2024 auf 6,1% fallen und dass die Arbeitslosenquote nicht 3,5% überschreiten wird (Quelle: Daten des IWF vom April 2023, unter: <https://www.imf.org/en/Publications/REO/EU/Issues/2023/04/09/regional-economic-outlook-for-europe-april-2023#Projections>).

Dank der strategischen Lage Polens sowie seiner stabilen Wirtschaft, gut ausgebildeter Fachkräfte, zahlreichen Steuervergünstigungen und -präferenzen für Investoren so-

wie der sich rasch entwickelnden Infrastruktur mit guten Transportverbindungen zu Westeuropa und den Ländern der Region ist und bleibt Polen auch in den kommenden Jahren ein sehr attraktiver Investitionsstandort für ausländische Investoren, insbesondere aus den DACH-Ländern, die immer mehr die Vorteile des „Nearshoring“ in den Ländern Mittel- und Osteuropas erkennen.



#### Jarosław Hein

Partner bei Rödl & Partner in Polen, Absolvent der juristischen Fakultät an der Jagiello- nen-Universität Krakau, Attorney at Law (Polen) und Tax Adviser (Polen). Zu seinen beruflichen Schwerpunkten gehören: Schuldrecht, Strafrecht und Finanzstrafrecht, Compliance, Restrukturierungs- und Insolvenzrecht, M&A und Geldwäschebekämpfung (AML). Er berät Mandanten bei der Erstellung von Verträgen im Wirtschaftsverkehr sowie bei M&A und führt Legal und Tax Due Diligences durch. Außerdem vertritt er Mandanten in Zivil- und Strafverfahren sowie Gläubiger in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren. Er berät in polnischer, deutscher und englischer Sprache.



#### Kamil Twardowski, LL.M.

Attorney at Law (Polen) bei Rödl & Partner in Polen. Sein Fokus liegt auf der Beratung international tätiger Unternehmen (vor allem) aus dem deutschsprachigen Raum bei verschiedenen Prozess- und Mediationsangelegenheiten. Er ist spezialisiert auf folgende Bereiche: Vertretung in Zivil- und Strafverfahren im Rahmen der Rödl Litigation Praxis, Wirtschaftsrecht, M&A und Transaktionsbegleitung (auch DD-Prüfungen) und die laufende Betreuung von Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum. Seine juristische Ausbildung hat er in Polen und Deutschland absolviert. Er war Stipendiat des DAAD- und des Erasmusprogramms in Jena und Göttingen; darüber hinaus hat er ein LL.M.-Programm für ausländische Juristen an der Universität Heidelberg absolviert.

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., Rechtsanwalt/Founding Partner, und Marc Zimmermann, Rechtsanwalt, beide emlt, Abu Dhabi/Dubai (VAE)

## Länderreport Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

### I. Einleitung: Rechtspolitischer Hintergrund

Nachdem es im Dezember 2021 im Rahmen des 50-jährigen Bestehens der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) zu einer Reihe an Gesetzesreformen kam, wurden auch im Jahr 2022 etliche Gesetzesänderungen verabschiedet, die die Angliederung an westliche Standards weiter vorantreiben sollen. Es erfolgte jedoch nicht nur in gesetzes-technischer Hinsicht eine Reformbewegung; seit Anfang des Jahres 2022 wurde die Arbeitswoche auf Montag bis

Freitag verlegt (zuvor Sonntag bis Donnerstag). In dieser Hinsicht setzen sich die VAE über die kulturellen Gegebenheiten (Freitag als Hauptgebetstag) hinweg und vollziehen eine weitere Annäherung an westliche Standards. Darüber hinaus haben die VAE als erste Rechtsordnung im öffentlichen Sektor eine Arbeitswoche eingeführt, die kürzer als fünf Tage ist (halber Arbeitstag am Freitag, Samstag und Sonntag frei). Im konservativen Emirat Sharjah wurde sogar eine 4-Tage-Woche eingeführt, da dort auf den Hauptgebetstag Freitag als freien Tag nicht

verzichtet werden sollte. Im Allgemeinen ist der Staatenbund und im Besonderen das Emirat Dubai ambitioniert, in Sachen Politik, Wirtschaft, Klima und Nachhaltigkeit eine führende Rolle einzunehmen. Diese Ambitionen werden u. a. durch die Ausrichtung der UN-Klimakonferenz (COP 28) im November 2023 in Dubai verdeutlicht. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht hat das Emirat Dubai zu Beginn des Jahres mit der *Dubai Economic Agenda* (D33) einen Zehnjahresplan vorgestellt, mit dem die Wirtschaftsleistung Dubais bis zum Jahr 2033 verdoppelt werden soll und Dubai sich als eine der wichtigsten globalen Städte der Welt positioniert. Insbesondere geht es um die Förderung des Außenhandels sowie die Entwicklung und Stärkung von wichtigen Wachstumsbranchen. Schließlich soll Dubai als Gründer- und Bildungszentrum gestärkt werden, um innovative Technologien und Waren zu testen bzw. zu vermarkten. Die Gesetzesänderungen sind insofern als Mittel zum Zweck zu verstehen, um insbesondere die Diversifikationsbestrebungen voranzutreiben und neue Investoren anzuziehen. Wenngleich ihre wirtschaftliche Stärke und Stabilität nicht davon beeinflusst werden, wirft die Nennung der VAE auf der Grauen Liste der Financial Action Task Force (FATF) dennoch einen Schatten auf ihre Entwicklung. Es ist anzumerken, dass die VAE zwar bereits ab 2020 erhebliche Fortschritte bezüglich der Geldwäschebekämpfung gezeigt haben; dennoch erfordert es Zeit, damit die strukturellen Veränderungen Früchte tragen.

## II. Einzelne Rechtsgebiete

### 1. Steuerrecht

#### a) Einführung des Körperschaftsteuergesetzes

Die VAE haben ihrer Ankündigung vom 31. 1. 2022 Taten folgen lassen und zum 9. 12. 2022 das *Federal Decree-Law No. 47 of 2022 Concerning the Taxation of Corporation and Businesses* (Körperschaftsteuergesetz) veröffentlicht, welches die Grundlage für die Einführung eines föderalen Körperschaftsteuersystems bildet. Hintergrund für die Einführung ist das Ziel der VAE, ihre Position als eines der weltweit führenden Zentren für Unternehmen und Investitionen zu festigen und fortzuentwickeln. Zumal die VAE auch Mitglied des OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) sind, wird mit der Einführung der Körperschaftsteuer versucht, internationale Standards für Steuertransparenz und der Verhinderung schädlicher Steuerpraktiken – dem BEPS-Actionplan Nr. 5 entsprechend – zu implementieren. Steuerobjekt der Körperschaftsteuer ist der weltweite Gewinn von Unternehmen (sog. „steuerpflichtiges Einkommen“). Das Gesetz findet erstmalig Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. 6. 2023 beginnen. Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entsprechen, unterliegen der Körperschaftsteuer ab dem 1. 1. 2024.

Bemerkenswert ist die im Rahmen der Veröffentlichung des Körperschaftsteuergesetzes überraschende Ankündigung des Finanzministeriums der VAE, dass keine Durchführungsverordnungen für das Gesetz vorgesehen sind. Vielmehr versucht das Finanzministerium durch Sammlung und Beantwortung von häufigen Fragen (FAQs) und diversen Informationsveranstaltungen über die Körperschaftsteuer zu informieren und Klarheit für die Anwendungspraxis zu

schaffen. Auslegungsbedürftige Begriffe sollen in separaten Minister- und Kabinettsbeschlüssen definiert werden. Zudem hat das Finanzministerium im Mai 2023 einen *Explanatory Guide* zum Körperschaftsteuergesetz veröffentlicht. Dieser enthält zu jeder Norm Erläuterungen und kann insofern als Nachschlagewerk und Auslegungshilfe herangezogen werden.

#### aa) Regelsteuersatz von 9%

Steuerpflichtige Einkommen ab einem Betrag von 375 000 AED (ca. 92 600 EUR) sollen mit dem Regelsteuersatz in Höhe von 9% besteuert werden. Unternehmensgewinne, die unter diesem Schwellenwert liegen, werden nicht besteuert. Damit weisen die VAE im weltweiten Vergleich mit 9%, hinter Barbados (5,5%) und Turkmenistan (8%), den drittniedrigsten Steuersatz auf und liegen insofern deutlich unter dem durchschnittlichen Steuersatz von OECD-Mitgliedstaaten (23,57%).

Als Mitglied des OECD Inclusive Framework haben sich die VAE unter „Pillar II“ verpflichtet, eine globale Mindeststeuer für große multinationale Unternehmen auf lokale Einkommen in Höhe von 15% zu erheben. In den Materialien zur Vorbereitung des Gesetzes wurde hierauf Bezug genommen, während das Gesetz keine Besteuerung in Höhe von 15% und auch keine Verweise hierzu kennt. Es wurde lediglich seitens des Finanzministeriums erklärt, dass große multinationale Unternehmen einem anderen Regelsteuersatz unterliegen werden. Sollten die VAE beschließen, die Vorgaben von „Pillar II“ umzusetzen, wird dies eine Änderung des Gesetzes oder einen separaten Kabinettsbeschluss erfordern.

#### bb) Behandlung von Unternehmen in Freihandelszonen

Mit höchstem Interesse wurde erwartet, wie das Körperschaftsteuergesetz Unternehmen behandelt, die in den Freihandelszonen der VAE angesiedelt sind. Grundsätzlich sehen Freihandelszonen Erleichterungen bzw. Befreiungen von Steuern und Zöllen vor. Dieser Grundsatz wird auch auf die Körperschaftsteuer angewandt, unter der Prämisse, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, wie die Beibehaltung einer angemessenen wirtschaftlichen Substanz. Im Rahmen dieser Vorzugsregelung würde sog. „qualifiziertes Einkommen“ mit 0% besteuert werden, während anderes Einkommen dem Regelsteuersatz von 9% unterliegen würde. Bemerkenswert ist jedoch, dass das Körperschaftsteuergesetz keine Legaldefinition von „qualifiziertem Einkommen“ enthält, sodass der Tatbestand dieses überaus bedeutenden und ausfüllungsbedürftigen Begriffs durch einen Kabinettsbeschluss definiert werden muss. Es wird erwartet, dass Einkommen, welches außerhalb der VAE oder in den Freihandelszonen generiert wird, als „qualifiziertes Einkommen“ gilt, während Einkommen aus dem Mainland der VAE keinen Sonderstatus erlangt. In Vorbereitung des Gesetzes enthielt das *Public Consultation Document* die Ankündigung, dass der kleinste Betrag an Einkünften aus dem Mainland der VAE das Freihandelszonen-Unternehmen für den Nullsteuersatz disqualifiziert. Mit dem nun eingeführten System erlangen die Unternehmen in den Freihandelszonen mehr Flexibilität bezüglich des Standorts ihrer Geschäftstätigkeiten, ohne sich Sorgen um den Verlust des Präferenzstatus machen zu müssen. Dennoch werden Freihandelszonen-Unternehmen zukünftig sorgfältig ihre Transak-

tionsströme und Geschäftsaktivitäten prüfen müssen, um mit „qualifiziertem Einkommen“ dem Nullsteuersatz zu unterliegen.

#### cc) Behandlung von ausländischen Unternehmen

Ausländische Unternehmen unterliegen der Körperschaftsteuer nur, sofern diese als in den VAE ansässig betrachtet werden. Dies ist der Fall, wenn die Unternehmen in den VAE verwaltet und kontrolliert werden. Ferner unterliegen die Einkünfte von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, die nicht in den VAE ansässig sind, jedoch eine ständige Niederlassung in den VAE unterhalten, der Körperschaftsteuer.

#### dd) Behandlung von kleinen und mittelständischen Unternehmen

Jüngst wurde die *Ministerial Decision No. 73 of 2023 on Small Business Relief for the Purposes of Federal Decree-Law No. 47 of 2022 on Taxation of Corporations and Businesses* erlassen, die die steuerliche Behandlung von Kleinunternehmen (SMEs) regelt. Diese sieht vor, dass ansässige Unternehmen, die grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegen, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen können, sofern die Einnahmen des Unternehmens im betreffenden Steuerzeitraum und den vorangegangenen Steuerzeiträumen unter dem Schwellenwert von 3 Mio. AED (ca. 744 000 EUR) pro Steuerzeitraum liegen. Die Umsatzgrenze von 3 Mio. AED gilt für Steuerzeiträume, die am oder nach dem 1. 6. 2023 beginnen und wird nur für nachfolgende Steuerzeiträume gelten, die vor oder am 31. 12. 2026 enden. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass Freihandelszonen-Unternehmen oder Mitglieder von Multinationalen Unternehmen (MNEs) sich nicht auf die Befreiung für Kleinunternehmen berufen können. Können Unternehmen in einem Steuerzeitraum die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen, ist ein Verlustvortrag in künftige Steuerzeiträume möglich.

#### ee) Sonstige Vorschriften

Das Körperschaftsteuergesetz enthält Vorschriften zur Gestaltung von Verrechnungspreisen, sodass bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens die Transaktionen und Vereinbarungen zwischen verbundenen Parteien dem sog. *Fremdvergleichsgrundsatz* entsprechen müssen. Die Vorschriften hinsichtlich der Verrechnungspreise gelten für Unternehmen in den VAE, die Geschäfte mit verbundenen Unternehmen oder Personen machen unabhängig davon, ob diese in den VAE ansässig sind. Jüngst wurde seitens des Finanzministeriums die *Ministerial Decision No. 97 of 2023 Requirements for Maintaining Transfer Pricing Documentation for the Purposes of Federal Decree-Law No. 47 of 2022 on the Taxation of Corporations and Businesses* herausgegeben, welche erste Informationen und Anforderungen an die *Transfer Pricing*-Dokumentation enthält.

Ebenso wird im Rahmen des Körperschaftsteuergesetzes geregelt, dass auf bestimmte Einkunftsarten eine Quellensteuer in Höhe von 0% auf den Bruttobetrag zu erheben ist. Zumal infolge des Gesetzes keine Konkretisierung bezüglich der verschiedenen Einkunftsarten erfolgt, ist davon auszugehen, dass die Einkunftsarten, welche der Quellensteuer unterliegen, in einem separaten Kabinettsbeschluss festgelegt werden. Sofern der Quellensteuersatz bei 0% bleiben würde,

wären die Unternehmen nicht berechtigt, Abzüge vorzunehmen.

Das Gesetz lässt den Abzug von Betriebsausgaben zu, sofern diese vollständig und ausschließlich für geschäftliche Zwecke getätigt werden und nicht aktiviert werden müssen. Aufwendungen, die zur Erzielung steuerfreier Einkünfte getätigt werden, sind nicht abzugsfähig. Bei gemischten Zwecken ist der Abzug nur teilweise zulässig.

Ferner kennt das Gesetz Steuerbefreiungen bzw. -erleichterungen für entsprechende Einkünfte von ansässigen Personen, aus qualifizierten Beteiligungen an einer ausländischen juristischen Person oder von ausländischen Betriebsstätten.

Für die Verwaltung, Erhebung und Durchsetzung der Regularien zur Körperschaftsteuer ist das Finanzministerium der VAE zuständig. Etwaige Strafen und Geldbußen werden u. a. durch das *Federal Decree-Law No. 28 of 2022 on Tax Procedures* festgelegt. Sofern die Unternehmen im Rahmen der Mehrwertsteuerregistrierung noch keine Steuerregistrierungsnummer (Tax Registration Number – TRN) erhalten haben, müssen die betroffenen Unternehmen bei der Steuerbehörde (Federal Tax Authority – FTA) eine TRN beantragen. Unternehmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, müssen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Steuerjahres eine elektronische Körperschaftsteuererklärung für jedes Steuerjahr einreichen. In der Regel bemisst sich das Steuerjahr nach dem Geschäftsjahr und läuft 12 Monate. Unternehmen in Freihandelszonen, auf deren Einkommen der Nullsteuersatz angewandt wird, müssen ebenfalls eine Erklärung einreichen.

Schließlich können Unternehmen, die in den VAE ansässig sind, eine Steuergruppe bilden. Die wichtigste Bedingung, die eine Steuergruppe erfüllen muss, ist das Erfordernis einer (in)direkten Beteiligung von 95%. Freihandelszonen-Unternehmen können hingegen nicht Mitglied einer Steuergruppe werden, sofern diese der 0%-Regelung unterliegen. Zwingend notwendig ist, dass die Muttergesellschaft (die ein Zwischenglied sein kann) ein Unternehmen der VAE sein muss.

#### b) Steuerliche Ansässigkeit in den VAE

Mit der *Cabinet Decision No. 85 of 2022 for Determination of Tax Residency* (nachfolgend: Kabinettsbeschluss) wurden die Voraussetzungen für die Einstufung von Personen als „steuerlich Ansässige“ in den VAE definiert. Ferner wird der Prozess um die Beantragung und Ausstellung des „Tax Resident Certificate“ normiert. Diese Zertifikate sind in der Beratungspraxis ein wichtiger und wertvoller Bestandteil von Steuerplanungsstrukturen. Nach dem Kabinettsbeschluss können sowohl juristische als auch natürliche Personen in den VAE steuerlich ansässig sein. Für Unternehmen muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein, um als steuerlich ansässig zu gelten (Art. 3 des Kabinettsbeschlusses):

- (a) Das Unternehmen wurde nach den in den VAE geltenden Rechtsvorschriften errichtet, gegründet oder anerkannt; oder
- (b) das Unternehmen gilt auf andere Weise als steuerlich ansässig (bspw. aufgrund eines anderen Bundesgesetzes, das eine Steuer auferlegt, wie bspw. die Körperschaftsteuer).

Es gilt zu berücksichtigen, dass Zweigniederlassungen (Branches) ausländischer Unternehmen, die in den VAE re-

gistriert sind, ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

Natürliche Personen gelten als Steuerinländer in den VAE, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist (Art. 4 des Kabinettsbeschlusses):

- (a) Der gewöhnliche oder erste Wohnsitz befindet sich in den VAE, sofern er als Ort der steuerlichen und persönlichen Interessen der natürlichen Person angesehen wird und die jeweils geltenden Bedingungen und Standards erfüllt;
- (b) die Person hält sich mindestens 183 Tage innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in den VAE auf; oder
- (c) die Person hält sich innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten mindestens 90 Tage physisch in den VAE auf und besitzt die Staatsangehörigkeit der VAE oder eine gültige Aufenthaltsgenehmigung der VAE oder die Staatsangehörigkeit eines der GCC-Länder und erfüllt zudem eine der folgenden Bedingungen:
  - die Person hat einen „ständigen Wohnsitz“ in den VAE, d. h. einen jederzeit zur Verfügung stehenden Ort; oder
  - die Person übt eine „Tätigkeit“ in den VAE aus (hierunter fallen sämtliche Tätigkeiten, die von einer natürlichen Person regelmäßig, kontinuierlich und unabhängig ausgeübt werden).

Nach dem Kabinettsbeschluss kann jede in den VAE steuerlich ansässige Person bei der FTA einen Antrag auf Ausstellung eines „Tax Resident Certificate“ stellen.

### c) Änderungen im Umsatzsteuerrecht der VAE

Seit Einführung der Umsatzsteuer im Jahr 2018 wurden weitere Änderungen am Gesetz und den Verordnungen vorgenommen. Mit dem *Federal Decree-Law No. 18 of 2022 Amending certain Provisions of Federal Decree-Law No. 8 of 2017 on Value Added Tax* (nachfolgend: „Gesetzesdekret“) wurden nun Änderungen an nicht weniger als 24 Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes vorgenommen, die zum 1. 1. 2023 in Kraft getreten sind. Insofern stellt das Gesetzesdekret die bisher bedeutendste Änderung in der Landschaft der Mehrwertsteuer dar.

Ein Großteil der Änderungen zielt auf die Behebung kleiner Ungenauigkeiten und Probleme (bspw. neue Definitionen) ab. Die bedeutendste Änderung wurde bezüglich der Verjährung implementiert. So beträgt die Standardverjährungsfrist grundsätzlich fünf Jahre (im Falle von Steuerhinterziehung wird die Frist auf 15 Jahre ausgeweitet). Dies hat zur Folge, dass die FTA ab dem Jahr 2023 zum einen keine Steuerprüfungen mehr durchführen und zum anderen keine Steuerbescheide für Steuerperioden, die sich auf das Kalenderjahr 2018 beziehen, mehr ausstellen kann (d. h. ab dem Ablauf der entsprechenden Steuerperiode). Das Gesetzesdekret sieht nunmehr drei wichtige Ausnahmen von der Standardverjährungsfrist vor mit der Konsequenz, dass die FTA Steuerprüfungen durchführen oder Steuerbescheide für eine Veranlagung nach Ablauf der Fünfjahresfrist erlassen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die FTA (a) die steuerpflichtige Person vor Ablauf der Fünfjahresfrist über eine Prüfung informiert hat; und (b) die Prüfung innerhalb von vier Jahren ab der Benachrichtigung abgeschlossen ist.

Ebenso ist eine Steuerprüfung seitens der FTA möglich, sofern die steuerpflichtige Person im fünften Jahr eine Selbstanzeige einreicht. Die Steuerprüfung muss dann innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Selbstanzeige abge-

schlossen sein. Nach Ablauf der Frist von fünf Jahren ab dem Ende der betreffenden Steuerperiode ist eine Selbstanzeige nicht mehr möglich.

Es steht zu erwarten, dass die FTA die Änderungen nutzen wird, um die Verjährungsfrist zu verlängern, indem sie steuerpflichtige Personen über eine Steuerprüfung informiert, womit der Lauf der Frist faktisch um vier Jahre verlängert wird.

### d) Einführung des EMARATAX-Portals

Im Hinblick auf die Einführung der Körperschaftsteuer und der damit verbundenen Abgabe von entsprechenden Steuererklärungen hat die FTA bereits zum Ende des Jahres 2022 ihr Online-Steuerportal überarbeitet und unter dem Namen EMARATAX neu eingeführt. Insofern erfolgen nun die Abgabe jeglicher Erklärungen (Umsatzsteuer und zukünftig Körperschaftsteuer) sowie Nachweise und Dokumente elektronisch über das Portal. Natürliche Personen können sich auch anmelden, jedoch ist der Nutzen auf die Erstattung etwaiger Ausfuhrumsatzsteuern und auf die Beantragung des „Tax Residency Certificate“ begrenzt.

## 2. Arbeitsrecht

### a) Änderungen im Arbeitsgesetz

Hat das Arbeitsrecht der VAE im Jahr 2022 eine umfangreiche Änderung erfahren, wurden zu Beginn des Jahres 2023 nochmals kleine Feinjustierungen vorgenommen. So hat das Arbeitsministerium der VAE (Ministry of Human Resources and Emiratisation – MOHRE) die Frist zur Änderung sämtlicher unbefristeter Arbeitsverträge in befristete Arbeitsverhältnisse, die ursprünglich bis zum 2. 2. 2023 galt, bis zum 31. 12. 2023 verlängert.

Ferner wurde durch *Federal Decree-Law No. 14 of 2022 Amending certain Provisions of Federal Decree-Law No. 33 of 2021 on the Regulation of Labor Relations* die Höchstfrist von drei Jahren für die Befristung von Arbeitsverhältnissen aufgehoben. Ursprünglich war seitens des Gesetzgebers angedacht, befristete Arbeitsverhältnisse nur bis zu einer Frist von drei Jahren abschließen bzw. verlängern zu können. Diese Höchstfrist bereitete sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite im Hinblick auf die Anwendungspraxis und die Planungssicherheit Sorgen. Vor diesem Hintergrund wurde nun die Höchstfrist von drei Jahren aufgehoben mit der Folge, dass zwar nach wie vor das Erfordernis der Befristung für sämtliche Arbeitsverhältnisse ab dem 2. 2. 2022 besteht, jedoch eine Mindestfrist nicht mehr zu beachten ist. Insofern wäre der Abschluss von Verträgen mit einer Befristung von zwanzig Jahren denkbar, was faktisch einem unbefristeten Arbeitsverhältnis gleichkommen würde. Die Aufhebung der Maximalfrist gilt für die Verlängerung von Arbeitsverträgen entsprechend.

### b) Arbeitslosenversicherung (Unemployment Insurance Scheme)

Neben diesen grundlegenden Änderungen im Arbeitsgesetz haben die VAE die Rechte des Arbeitnehmers dahingehend gestärkt, dass durch das *Federal Decree-Law No. 13 of 2022 Concerning Unemployment Insurance Scheme*, der *Cabinet Resolution No. 97 of 2022 Concerning the*

*Procedures and Controls for Implementing Unemployment Insurance Scheme* und der *Ministerial Resolution No. 604 of 2022 Concerning the Unemployment Insurance Scheme* eine Versicherung zum 1. 1. 2023 implementiert wurde, die den Arbeitnehmer im Falle von Arbeitslosigkeit schützt, indem diese ein Arbeitsentgelt für eine bestimmte Zeit weiterzahlt.

Die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung ist verpflichtend und gilt für sämtliche Beschäftigte im öffentlichen und privaten Sektor. Der Anwendungsbereich der Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf Beschäftigte von Unternehmen in Freihandelszonen. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Investoren, Hausangestellte und Arbeitnehmer mit Zeitarbeitsverträgen.

Im Gegensatz zum deutschen Recht besteht keine Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer bei der Versicherung anzumelden, jedoch obliegt ihm die Pflicht, den Arbeitnehmer über die Versicherung zu informieren sowie zu ermutigen, sich der Versicherung anzuschließen. Die Höhe der Versicherungsprämie wird dabei auf Grundlage des Grundgehalts des Arbeitnehmers berechnet. Sofern das Grundgehalt bis zu 16 000 AED (ca. 4000 EUR) beträgt, ist eine monatliche Gebühr von 5 AED (ca. 1 EUR) zu entrichten (Kategorie 1). Bei einem Grundgehalt über diese Grenze hinaus, sind es 10 AED (ca. 2,50 EUR) im Monat (Kategorie 2). Die Versicherungsleistung wird monatlich, jedoch nur für einen Höchstzeitraum von drei Monaten je Fall gezahlt. Ferner besteht bezüglich des Auszahlungsbetrages eine Deckelung, sodass 60% des monatlichen Grundgehalts, höchstens jedoch 10 000 AED (ca. 2500 EUR – für Arbeitnehmer der Kategorie 1) bzw. 20 000 AED (ca. 5000 EUR – für Arbeitnehmer der Kategorie 2) pro Monat ausbezahlt werden.

Um die Leistungen der Versicherung in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitnehmer u. a. mindestens zwölf Monate ununterbrochen und dem Zahlungsplan entsprechend in die Versicherung einbezahlt haben. Ferner darf das Arbeitsverhältnis nicht seitens des Arbeitnehmers oder aus disziplinarischen Gründen seitens des Arbeitgebers gekündigt worden sein. Der arbeitslose Versicherungsnehmer ist nur berechtigt, sofern dieser sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in den VAE befindet und den Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellt.

Sofern die Anmeldung zur Versicherung unterbleibt, muss der Arbeitnehmer eine Geldstrafe in Höhe von 400 AED (ca. 100 EUR) fürchten. Ein Arbeitnehmer, der die Versicherungsprämie länger als drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 200 AED (ca. 50 EUR) belangt. Sofern die Geldstrafen drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt werden, werden diese über das Wage Protection System (WPS), das End-of-Service Benefit (EOSB) oder ein alternatives System vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogen. Bemerkenswert ist, dass der Arbeitnehmer erst dann Anspruch auf die Ausstellung einer neuen Arbeitsgenehmigung (bei seinem neuen Arbeitgeber) hat, sofern alle fälligen Bußgelder innerhalb der festgelegten Fristen bezahlt wurden.

Grundsätzlich läuft die Frist zur Anmeldung bis zum 30. 6. 2023, jedoch kann das MOHRE von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Frist auszuweiten, sofern hierfür Bedarf besteht.

### c) Sog. Emiratisierung

Als „Emiratisierung“ wird die Einführung einer Mindestquote von einheimischen Arbeitern sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor bezeichnet. Das Hauptziel besteht darin, den lokalen Beitrag zur nationalen Wirtschaft zu erhöhen, indem der Anteil der einheimischen Bürger in der Arbeitnehmerschaft der VAE gesteigert wird. Dieses Programm wurde weitestgehend im öffentlichen Sektor vorangetrieben, während der private Sektor noch große Fortschritte bei der Einstellung von Emiratis in die Belegschaft machen muss, obwohl es dort das Programm seit über zehn Jahren gibt. Zur Verbesserung der Situation wurden mit der *Ministerial Resolution No. 279 of 2022 Monitoring Mechanisms of Emiratisation Rates in the Private Sector and Contributions Imposed on Non-Compliant Establishments* und der *Cabinet Decision No. 18 of 2022 Concerning Classification of Private Sector Establishments Governed by the Provisions of Labor Relations Regulation Law* neue Regularien („Kabinettsbeschlüsse“) verabschiedet, die die Einstellung von Emiratis in der Privatwirtschaft vorschreiben und konkretisieren.

So müssen mit Wirkung zum 1. 1. 2023 sämtliche Unternehmen im privaten Sektor, die beim MOHRE registriert sind und mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen, nun sicherstellen, dass mindestens 2% ihrer gesamten qualifizierten Arbeitskräfte („skilled worker“) landesweit Staatsangehörige der VAE sind. Kriterien zur Einordnung eines *skilled worker* sind die Funktion, das Gehalt und das Vorliegen eines Hochschulabschlusses (oder eines gleichwertigen Abschlusses) des Mitarbeiters.

Der Anwendungsbereich des Emiratisierungsprogramms erstreckt sich vorwiegend auf Unternehmen im Mainland der VAE. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind daher Unternehmen mit Sitz in den Freihandelszonen nicht verpflichtet, die 2%-Quote einzuhalten. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass Emiratis, die von einem betroffenen Unternehmen vor Veröffentlichung der Kabinettsbeschlüsse (d.h. vor dem 6. 6. 2022) beschäftigt wurden, nicht auf die Quote dieses Unternehmens angerechnet werden. In der Folge führt dies zu einer nicht nachzuvollziehenden Benachteiligung von Unternehmen, die in der Vergangenheit eine große Zahl von VAE-Staatsangehörigen beschäftigt haben.

Zur Durchsetzung dieser Mindestquote erklärte das MOHRE zu Beginn des Jahres 2023, dass auch das gesamte Jahr 2022 in die Beurteilung miteinfließen soll, ob die Vorschriften seitens der Unternehmen eingehalten wurden. In einigen Fällen hat dies zu erheblichen Bußgeldern geführt, wobei die Möglichkeit des Unternehmens, neue Arbeitsgenehmigungen zu beantragen, solange suspendiert wurde, bis das Unternehmen die Bußgelder beglichen hat. Unternehmen können nach Auskunft des MOHRE die Geldstrafe in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten zahlen.

### 3. Ausstellung neuer Visatypen

Die COVID-19-Pandemie brachte die Möglichkeit des „remote working“ zum Vorschein, welche mittlerweile ein anerkanntes Arbeitsmodell ist. So gab es in den VAE eine Reihe von Unternehmen, die es den Mitarbeitern ermöglichten, in ihr Heimatland zurückzukehren, um während des Lockdowns aus der Ferne weiterarbeiten zu können. Unabhängig von der COVID-19-Pandemie haben viele Arbeitgeber in

den VAE „Home-Office“- oder „remote working“-Regelungen zugestimmt oder ziehen solche Regelungen in Erwägung, um insbesondere Talente, die sie für den Betrieb ihrer Unternehmen benötigen, einstellen oder halten zu können. Diese Anwendungspraxis wurde von den Einwanderungsbehörden in den VAE mit der Verfügbarkeit einer Reihe neuer Visa anerkannt, wie u. a. dem *Green Visa*, welches dem Inhaber erlaubt, sich selbst für fünf Jahre zu sponsern, sodass kein Staatsangehöriger der VAE oder Arbeitgeber mehr für das Visum bürgen muss. Im Rahmen dieses Visums können Einzelpersonen auch ihre Familienmitglieder sponsern, darunter Ehepartner, Kinder und Verwandte ersten Grades. Außerdem bringt dieser Visumtyp den Vorteil, dass sich Personen nun länger als sechs Monate außerhalb der VAE aufhalten können, ohne dass hierdurch das Visum seine Gültigkeit verliert. Weiterhin wurde das *Freelancer Visa* angekündigt, welches es Selbstständigen ermöglicht, sich selbst zu sponsern. Die für Projektarbeiten in den VAE bedeutendste Einführung von Visa ist das *Temporay Work Visa* für projektbasierte Arbeit. Der Antragsteller muss hierfür den befristeten Arbeitsvertrag oder ein Schreiben des Arbeitgebers sowie einen Nachweis seiner Eignung (medical fitness test) vorlegen.

#### 4. Handelsvertreterrecht

Eine weitere bedeutende Änderung vollzog sich im Bereich des Handelsvertreterrechts, zumal das Gesetz seit dessen Einführung im Jahr 1981 lediglich punktuell erneuert und ergänzt worden ist. Mit der Veröffentlichung des *Federal Decree-Law No. 3 of 2022 Concerning Commercial Agencies* wurden das alte Gesetz vollständig ersetzt und neue Regelungen implementiert, die eine wesentliche Modernisierung im Vergleich zum alten Recht darstellen. Das Gesetz wird im Juni 2023 in Kraft treten.

Nach wie vor können lediglich Staatsangehörige der VAE als Handelsvertreter auftreten. Sofern juristische Personen eine Handelsvertretung in den VAE unterhalten wollen, müssen die Anteile in vollständigem Besitz eines oder mehrerer Staatsangehörigen der VAE sein. Neuerdings gibt es für ausländische Unternehmen, die sich nicht in vollständigem Besitz von Staatsangehörigen der VAE befinden, von diesem Erfordernis Ausnahmen, wie etwa für Aktiengesellschaften (hier muss lediglich eine Beteiligung eines lokalen Anteilseigners in Höhe von 51 % bestehen) oder auf Empfehlung des Wirtschaftsministeriums, sodass das Bundeskabinett eine Erlaubnis erteilen kann, dass das ausländische Unternehmen für die eigenen Produkte in den VAE werben und diese auch verkaufen kann, sofern es keinen registrierten Handelsvertreter für die betroffenen Produkte gibt und zuvor kein Handelsvertreter für das betroffene Produkt in den VAE registriert war. Der Umfang dieser Ausnahmeregelungen soll in einer separaten Ministerialentscheidung konkretisiert werden.

Der Abschluss eines Handelsvertretervertrags ist zwingend notwendig, um diesen beim Wirtschaftsministerium der VAE registrieren zu können. Während bezüglich des Vertragsinhalts und der Formerfordernisse keine Neuerungen bestehen, hat sich die Zuständigkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Handelsvertretungen geändert. War dies bislang dem Wirtschaftsministerium und anschließend der ordentlichen Gerichtsbarkeit der VAE vorbehalten, können die Parteien nun auch die Beilegung von Streitigkeiten im Wege des Schiedsverfahrens regeln.

Die wohl größte Schwierigkeit, mit der sich ausländische Unternehmen prinzipiell konfrontiert sahen, war der umfassende Schutz des Handelsvertreters nach dem alten Gesetz. Sobald dieser die Handelsvertretung registriert hatte, war eine Kündigung des Vertrags durch den Prinzipal nicht möglich, sofern der Handelsvertreter mit dieser nicht einverstanden war, sodass im Ergebnis eine Loslösung vom Vertrag nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich war, was sich der Handelsvertreter oftmals kostenintensiv abkaufen ließ. Das neue Handelsvertretergesetz sieht vor, dass eine Handelsvertretung mit dem Ablauf der im Handelsvertretervertrag festgelegten Dauer endet. Zudem ist eine Kündigung sowohl seitens des Prinzipals als auch des Handelsvertreters möglich, sofern die Bestimmungen des Handelsvertretervertrags eingehalten werden. Beide genannten Konzepte bezüglich des Auslaufens und der Kündigung der Handelsvertretung sind neu und stellen eine grundlegende Änderung der bisherigen Rechtslage dar, die in der Geschäftspraxis große Zustimmung finden sollte.

Sofern keine Verlängerung zum Ende der Laufzeit angestrebt ist, muss dies der anderen Partei entweder ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des zugrunde liegenden Handelsvertretervertrags oder vor Ablauf der Hälfte der angegebenen Vertragslaufzeit geschehen, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass das neue Handelsvertretergesetz eine Art Übergangsfrist in Bezug auf bestehende Handelsvertreterverträge vorsieht (Bestandsschutz). So sind einzelne Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht sofort auf bestehende Handelsvertreterverträge anwendbar, sondern erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. ab Juni 2025. Wurde eine Handelsvertretung für einen Zeitraum von zehn Jahren registriert oder hat der Handelsvertreter mehr als 100 Mio. AED in die Entwicklung der Handelsvertretung gesteckt, gelten die neuen Bestimmungen sogar erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Streitpunkt war in der Anwendungspraxis regelmäßig die Dauer sowie die Kündigungsmöglichkeiten bei einer registrierten Handelsvertretung. Die strengen Voraussetzungen und der umfassende Schutz des Handelsvertreters wurden durch das neue Gesetz liberalisiert. Wenngleich für eine Reihe von Schlüsselbestimmungen noch ergänzende Vorschriften und Verordnungen erforderlich sind, sind die Liberalisierungen zu begrüßen.

#### 5. Einführung eines Gesetzes zur Regulierung virtueller Vermögenswerte (Dubai)

Mit dem *Federal Decree-Law No. 4 of 2022 Regulating Virtual Assets in the Emirate of Dubai* wurde im Emirat Dubai die Regulierungsbehörde für virtuelle Vermögenswerte (Virtual Assets Regulatory Authority – VARA) geschaffen. Hatte diese bislang lediglich eine Verwaltungsanordnung bezüglich der regulatorischen Richtlinien für Marketing, Promotion und Werbung für virtuelle Vermögenswerte in Dubai veröffentlicht, wurden seitens dieser nun die Vorschriften für virtuelle Vermögenswerte (Regulations) sowie der dazugehörigen Rechtsrahmen (*Rulebooks*) veröffentlicht. VARA ist für die Regulierung, Überwachung und Kontrolle virtueller Vermögenswerte und damit verbundener Aktivitäten in allen Zonen des Emirats Dubai (einschließlich der Sonderentwicklungszonen und Freihandelszonen mit Ausnahme des Dubai International Financial Center) zuständig. Der rechtliche Rahmen gilt für alle Unternehmen,

die Dienstleistungen mit Bezug zur Finanzwelt (u. a. Beratung, Broker, Verwahrung, Börse, Kreditvergabe, Zahlungsverkehr und Überweisungen, Management- und Anlageleistungen) nach oder von Dubai aus erbringen.

Das VARA-Rahmenwerk ist eine begrüßenswerte Entwicklung und stellt die Grundlage dar, auf der virtuelle Vermögenswerte in Dubai verwaltet und reguliert werden sollen. Im Gegensatz zu vielen anderen Jurisdiktionen hat VARA eine spezifische Regelung für virtuelle Vermögenswerte geschaffen, die auf die technologischen und betrieblichen Aspekte virtueller Vermögenswerte und Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte (VASPS) zugeschnitten ist. Das VARA-Rahmenwerk soll dazu beitragen, Dubais Ambitionen zu fördern, nicht nur eine regionale, sondern eine globale Drehscheibe für Web3- und Blockchain-gestützte Aktivitäten zu sein.

## 6. Prozessrecht

Auch in prozessrechtlicher Hinsicht erfolgte eine Reihe von weitreichenden Änderungen durch das Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung in Form des *Federal Decree-Law No. 42 of 2022 on Civil Procedure*. Die wohl bedeutendste und öffentlichkeitswirksamste Änderung ist die Schaffung von (Sonder-)Gerichten, deren Gerichtssprache Englisch sein wird. Zwar wird die Amtssprache der Gerichte nach wie vor Arabisch sein, weswegen im Rahmen des neuen Gesetzes der Grundsatz bestätigt wurde, dass Aussagen von nicht arabisch sprechenden Prozessparteien, Zeugen und anderen Personen vor Gericht durch einen vereidigten Dolmetscher übersetzt werden müssen. Neuerdings kann der Vorsitzende des Bundesrichterrates oder der Leiter der örtlichen Justizbehörde jedoch beschließen, dass Gerichte, die mit der Verhandlung spezieller Angelegenheiten, bestimmter Fälle oder bestimmter Verfahren (Gerichte für Spezialsachen) betraut sind, in englischer Sprache abgefasst werden können. In diesem Zusammenhang müssen beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden, sofern die Muttersprache des Beklagten nicht Arabisch ist, es sei denn, die Parteien haben sich im Voraus darauf geeinigt, die Übersetzung in einer anderen Sprache vorzulegen. Es gilt zu berücksichtigen, dass eine Konkretisierung der Gerichte für Spezialsachen noch nicht erfolgte, sodass die Umstände, unter denen die englische Sprache für Prozesse, Verfahren, Urteile und Entscheidungen verwendet werden könnte, noch offen sind. Dennoch eröffnet diese Neuerung Anwälten und Parteien, die der arabischen Sprache nicht mächtig sind, neue Möglichkeiten in Bezug auf die Teilnahme am Verfahren und erspart den Parteien Kosten, die im Rahmen der Übersetzung von Dokumenten und Beweismitteln entstehen.

Auch wurden die Möglichkeiten der Zustellung dahingehend modifiziert, dass die Kommunikation und Zustellung der Dokumente nun auch per Audio- oder Videoaufzeichnung, per SMS an das Mobiltelefon, per Smart-Applikation, per E-Mail, per Fax oder mit anderen modernen Kommunikationsmitteln erfolgen kann. Erfolgt die Zustellung per Audio- oder Videoaufzeichnung, muss der Gerichtsvollzieher einen Bericht erstellen, in dem Inhalt, Uhrzeit und Datum des Anrufs sowie die Angaben zum Anrufempfänger festgehalten werden. Ein solches Protokoll hat Beweiskraft und ist den Akten beizufügen. Ferner ist die Zustellung durch Veröffentlichung in einer nicht arabischen Tageszeitung möglich, wenn der zuzustellende Angeklagte ein Ausländer ist.

Diese Bestimmung ist insbesondere für international tätige Unternehmen von Bedeutung, die von einem gegen sie eingeleiteten Gerichtsverfahren in den VAE über eine lokale Zeitung in ihrem Heimatland benachrichtigt werden könnten. Diese Meldung wird mit geringerer Wahrscheinlichkeit übersehen werden als eine Veröffentlichung in arabischer Sprache in einer Zeitung der VAE, zu der das Unternehmen nicht ohne Weiteres Zugang hat. Schließlich gab es auch eine Änderung bezüglich der Zustellung im Ausland. So wird nach der neuen Regelung die Zustellung innerhalb von 21 Arbeitstagen ab dem Datum fingiert, an dem die ausländische diplomatische Vertretung der VAE das zuzustellende Verfahren vom Außenministerium erhält.

Ferner wurde die Unterscheidung zwischen Haupt- und Bagatellangelegenheiten aufgehoben, mit der Folge, dass nun sämtliche Angelegenheiten in der ersten Instanz vor dem Einzelrichter verhandelt werden. Die Entscheidung ist grundsätzlich nicht angreifbar, sofern der Streitwert unter 50 000 AED (ca. 12 600 EUR) liegt. Zuvor bestand die erste Instanz aus drei Richtern für sämtliche Klagen. Die Installation des Einzelrichters für erstinstanzliche Fälle geschieht vor dem Hintergrund der Freisetzung von gerichtlichen Ressourcen, um diese letztlich in neuen Gerichtsbezirken zur effizienteren Bearbeitung von Streitfällen einzusetzen.

Erwähnenswert ist die grundlegende Änderung des Rechtsmittelverfahrens. Während früher die Anrufung des Berufungsgerichts (Court of Appeal) eine vollständige Neuverhandlung des Rechtsstreits bedeutete, muss dies nach der neuen Zivilprozessordnung nicht mehr zwangsläufig der Fall sein. So kann das Berufungsgericht innerhalb von 20 Arbeitstagen, nachdem es von der Geschäftsstelle mit der Berufung befasst wurde, darüber entscheiden, ob es die Berufung zurückweist oder weitere Stellungnahmen anfordert. Daher ist es möglich, dass über die Berufung mit nur einer einzigen Runde von eingereichten Schriftsätzen und Beweisen entschieden werden kann. In der Praxis bedeutet dies, dass die Parteien bereits mit ihrem ersten Schriftsatz umfassende Argumente und Nachweise vorlegen müssen bzw. sollten. Eine ebenso wichtige Änderung für die Prozessparteien stellt die Reduzierung der Rechtsbehelfsfrist von 60 auf 30 Tage vor dem Kassationsgerichtshof (Revisionsgericht – Court of Cassation) dar. Ferner ist neu, dass der Kassationsgerichtshof innerhalb von 15 Tagen über einen vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung entscheiden muss, während es zuvor keine Frist gab.

In Anbetracht der Einführung von englischsprachigen Gerichten verwundert es nicht, dass ausländischen Anwälten durch das *Federal Decree-Law No. 34 of 2022 on Regulating the Advocacy and Legal Consultancy Professions* die Möglichkeit gegeben wird, unter speziellen Voraussetzungen in einigen Gerichtsbezirken der VAE (mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf die englischsprachigen Gerichtsbezirke begrenzt) aufzutreten. Vor dem Hintergrund der arabischen Gerichtssprache war dies bislang nicht möglich und das Recht, vor Gericht aufzutreten, auf Staatsangehörige der VAE und andere Staatsangehörige arabischer Staaten beschränkt. Eine Zulassung des ausländischen Anwalts vor Gericht ist möglich, sofern dieser über 15 Jahre Berufserfahrung in der Rechtsanwaltskammer des Landes, in welchem er zugelassen ist, verfügt und Partner einer Kanzlei ist, die in mindestens drei verschiedenen Ländern Niederlassungen



mit insgesamt 25 Partnern aufweist, wovon mindestens zwei Partner in den VAE angestellt sein müssen.

## 7. Gesellschaftsrecht

In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht wurde durch die Cabinet Resolution No. 77 of 2022 on Limited Liability Companies (nachfolgend: Kabinettsbeschluss) die Rechtsform der „Sole Shareholder LLC“ konkretisiert. Die Bestimmungen gelten für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Mainland der VAE gegründet wurden und deren gesamtes Stammkapital von einem einzigen Gesellschafter gehalten wird („Sole Shareholder LLC“). Hierbei ist es unerheblich, ob die Gesellschaft durch einen einzelnen Gesellschafter gegründet worden ist oder im Rahmen einer Restrukturierung ein Gesellschafter sämtliche Gesellschaftsanteile auf sich vereinigt. Der Kabinettsbeschluss implementiert neue Vorschriften für die Verwaltung und den Betrieb dieser Gesellschaftsform, einschließlich Vorschriften zum Gründungsverfahren.

So muss sich der Name der Gesellschaft entweder aus dem Gesellschaftszweck bzw. aus dem Namen des einzigen Anteilseigners ableiten. Ebenso muss der Name der Gesellschaft mit dem Zusatz „single owned company“ versehen werden.

Ferner werden durch den Kabinettsbeschluss gewisse Aufbewahrungspflichten für die Gesellschaft an deren Hauptsitz implementiert, wie bspw. Kopie des Gesellschaftsvertrages (samt etwaiger Änderungen) und eine Auflistung der entsprechenden Vermögenswerte, die sich im Besitz des Alleingesellschafters befinden (inklusive Angaben zum Erwerbzeitpunkt). Die Einführung von Aufbewahrungspflichten sollen einen erleichterten Informationsaustausch zwischen den Behörden ermöglichen.

Im Hinblick auf das Management der Sole Shareholder LLC erfolgt eine Angleichung an die Managementanforderungen anderer Gesellschaftsformen. Insofern kann das Unternehmen von einem oder mehreren Geschäftsführern in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag (MOA) geleitet werden. Eine Modifizierung erfolgt im Hinblick auf die Einberufung einer Generalversammlung, da diese im Falle eines Alleingesellschafters denotwendig keinen Sinn macht.

Schließlich wird neuerdings der Umgang mit dem Wirtschaftsprüfer seitens des Kabinettsbeschlusses vorgegeben. So enthält der Kabinettsbeschluss Regelungen zur Beauftragung, Dauer, zur Ausbildung und Registrierung des Wirtschaftsprüfers sowie zu dessen Rechte und Pflichten.

## 8. Familienrecht/Personenstand

Seit Februar 2023 können nicht-muslimische Paare sich in den VAE scheiden lassen, auch wenn die Ehe außerhalb des Landes geschlossen wurde (*Federal Decree-Law No. 41 of 2022 on Civil Personal Status for Non-Muslims*). Zuvor war dies nicht möglich, sodass die Scheidung regelmäßig im Ausland zu vollziehen war.

Ferner wurde das Recht der Eheschließung modifiziert. Nach der neuen Regelung ist die Zustimmung des Brautvaters zur Eheschließung nicht mehr notwendig. Schließlich wurden das Anwesenheitsfordernis und die Mindestanzahl muslimischer Männer bei einer Hochzeit aufgehoben.

## III. Zusammenfassung und Ausblick

Die Einführung von neuen Gesetzen wie auch die ganzheitliche Änderung etablierter Gesetze spiegeln den fortschrittlichen Ansatz der VAE wider, sowohl internationalen Standards weitestgehend zu entsprechen sowie innerhalb des Landes sicherstellen zu wollen, dass die Gesetze allen Einwohnern unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer Herkunft gerecht werden. Dass dies auf einen gewissen internationalen Umsetzungsdruck zurückzuführen ist, liegt auf der Hand. Generell lassen sich die Veränderungen in den Strategieplan der VAE einordnen, die im Jahr 2022 begonnene Verwestlichung des Landes bezüglich gewisser Standards und Prinzipien weiterzuführen. Mit der Liberalisierung entsprechender Geschäftsfelder (bspw. Handelsvertreterrecht) sollen diese in erster Linie für ausländische Unternehmen wieder lukrativer erscheinen, sodass auf diesen Vertragstypus wieder vermehrt zurückgegriffen wird. Hintergrund ist die Sicherung und die Steigerung der Wertschöpfung innerhalb des Landes durch Anwerben neuer Arbeitskräfte und dem Halten der bisherigen Arbeitnehmer und Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund sind die Reformen mitunter als Antwort auf den „Regional Headquarter“-Wettbewerb mit Saudi-Arabien anzusehen. Das Nachbarland Saudi-Arabien liberalisiert sein Wirtschaftsrecht und diversifiziert seine Wirtschaft in großen Schritten. Erfolgte im Jahr 2022 lediglich eine entsprechende Ankündigung, erließ das Königreich nun jüngst ein Gesetz, wonach Unternehmen, die zwar über ein Regional Headquarter in einem Land der MENA (Middle East & North Africa)-Region verfügen (bspw. VAE), jedoch kein Regional Headquarter in Saudi-Arabien aufweisen, ab dem Jahr 2024 von öffentlichen Bieterverfahren ausgeschlossen sein werden (*Saudi Arabia Cabinet Decision No. 377/1444 on the Approval of the Controls of Contracting between Government Agencies and Companies that do not have a Regional Headquarter in the Kingdom and Related Parties*). Traditionell galten die Emirate Abu Dhabi und Dubai als Regional Hubs für die MENA-Region. Ob die Einführung dieser Beschränkungen in Saudi-Arabien zu einer Verlagerung der Regional Headquarters ins Königreich und zu einer Veränderung der Unternehmenspolitik im Hinblick auf die MENA-Region führt, hängt von der Reaktion der VAE ab. Letztlich wird der Wettkampf den Druck auf die VAE erhöhen, den eingeschlagenen Weg – Liberalisierungen für Unternehmen und Gesellschaft – weiterzuführen und weitere Reformen, die diesem Ansatz entsprechen, voranzutreiben.



### Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

Co-Founder von Emerging Markets – Legal, Tax & Compliance (emltc), Abu Dhabi/Dubai. Berufliche Stationen in Berlin, Jakarta, München und Bangkok. Er berät Investoren zu handels-, gesellschafts- und investitionsrechtlichen Fragestellungen, Lokalisierung und Restrukturierung sowie strategischen Verhandlungen mit ausländischen Geschäftspartnern. Seit 2021 gehört er zu den ständigen Mitarbeitern der RIW.



### Marc Zimmermann

Rechtsanwalt. Associate bei emltc, Abu Dhabi/Dubai. Er berät Mandanten bei der Strukturierung von Investitionen in den VAE sowie zu Fragestellungen des internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts.